

Auslandsaufenthalte in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Nationale Agentur Bildung für Europa möchte Sie aufgrund der Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) wie folgt informieren:

Falls Sie Auslandsaufenthalte in ein betroffenes Land geplant haben, sind mögliche Sorgen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus in Europa verständlich. Informieren Sie sich vor Antritt der Reise über die aktuelle Lage im Zielgebiet, wenden Sie sich dafür auch gerne an Ihren Projektpartner. Aktuelle Informationen darüber, welche Regionen betroffen sind, sowie derzeit geltende Reisewarnungen finden Sie auf der [Homepage des Außenministeriums](#).

Blended Mobility

Die Europäische Kommission hat für eine erhöhte Flexibilität zu Zeiten der Corona-Pandemie Blended Mobility eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Verknüpfung von physischen Lehraufenthalten im Ausland verbunden mit virtuellen Inhalten und Formaten. So wird auch bei Reiseeinschränkung Austausch ermöglicht und digitale Medien werden gewinnbringend in dem Projektalltag integriert.

Blended Mobility in Kürze:

1. Ein unterschriebenes Addendum zwischen Ihnen und der NA beim BIBB liegt vor, um die Förderung zu beanspruchen.
1. Eine virtuelle Mobilität muss mit einer physischen Mobilität des/der Teilnehmenden zu einem späteren Zeitpunkt verbunden sein.
2. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Dauer einer virtuellen Mobilität und dem Start der physischen Mobilität.
3. Für die physische Mobilität bei Lernenden gilt eine Mindestaufenthaltszeit von 10 Arbeitstagen vor Ort. Bildungspersonal muss mind. 2 aufeinanderfolgende Tage vor Ort gewesen sein.
4. Es muss klar erkenntlich sein, welcher Teil virtuell und welcher physisch stattgefunden hat.
5. Die Förderung ist in den Organisationsmitteln des Projektes enthalten. Zudem können bis zu 75% der entstandenen Kosten für Dienstleistungen und Ausstattung der virtuellen Mobilität anteilig erstattet werden. 10% einer Kostenart können dafür in die Außergewöhnlichen Kosten übertragen werden (nicht über Fördersumme hinaus).
6. Rein Virtuelle Mobilitäten werden nur anerkannt, wenn die Durchführung von Auslandsaufenthalten aufgrund von Höherer Gewalt nicht umgesetzt werden konnten. Als Nachweis gilt z. B. ein Stornierungsschreiben der aufnehmenden Einrichtung oder offizielle Bestätigungen über Reisewarnungen oder Grenzsperrungen. Die Entscheidung, wann höhere Gewalt geltend gemacht werden kann, wird im Einzelfall von der Nationalen Agentur getroffen.

Wir bieten Ihnen gerne Unterstützung bei der Organisation Ihrer Erasmus+ Projekte. Bei Fragen zu Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten Ihrer Einrichtung, die durch den Corona-Virus betroffen sein könnte, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Projektbetreuung bei der Nationalagentur Erasmus+ Bildung. Auf unserer Webseite finden Sie zudem eine Kurzanleitung „Mobility Tool + Eingabe von Stornokosten und entstandenen Kosten im Falle von „Höherer Gewalt“ durch das Coronavirus“.